

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 40947/2022

Warendorf, den 12.07.2023

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG Niederlassung Mitteldeutschland, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, hat am 16.11.2022 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist ein Typenwechsel der Anlagen des Herstellers Nordex vom Typ Nordex N149-4.5 TS125 STE (WEA 1) und N149-4.5 TCS164 STE (WEA 2, WEA 3 und WEA 4) zum Anlagentyp Nordex N149/5.x TS125 STE (WEA 1) mit einer Nabenhöhe von 125 m zzgl. 2,19 m Fundamenterhöhung und Nordex N149/5.x TCS 164 STE (WEA 2, WEA 3 und WEA 4) mit einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. 0,90 m Fundamenterhöhung in der gleichen Anlagenklasse Delta4000 sowie für die Standorte der WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4 der Betrieb dieser Anlagen im Betriebsmodus Mode 0 (Volllastbetrieb) und eine Erhöhung der Nennleistung von 4.500 kW auf 5.700 kW.

Die Anlagen sollen auf den Grundstücken in der Gemarkung Everswinkel, Flur 13, Flurstücke 5 (WEA 1), 53 (WEA 2) und 67 (WEA 3) sowie Flur 12, Flurstück 27 (WEA 4), errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen gehören zu den unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr.1 UVPG sowie den unter Nr.1.6.2 Spalte 2 in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m.

Für diese wesentlichen Änderungen der Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Mit der geplanten Änderung der vier WEA ist eine marginale Änderung der baulichen Abmessungen mit einer Fundamentanhebung aufgrund des Typenwechsels, der Anlagenbetrieb im Volllastbetrieb im Tagzeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie eine Erhöhung der elektrischen Nennleistung verbunden.

Die Änderungen der vier WEA erfolgen an den Standorten, die in der Ursprungsgenehmigung des Kreises Warendorf vom 27.04.2022, Az.: 63-40250/2019 definiert wurden, in deren Verfahren vom Vorhabenträger antragsgemäß nach § 7 Abs. 3 UVPG eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Das Änderungsvorhaben hat keinen relevanten Einfluss auf die von den vier WEA ausgehenden Lärmemissionen, da die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 TA Lärm in einer Schallimmissionsprognose nach dem Interimsverfahren gutachtlich nachgewiesen wurde.

Es ergeben sich keine Änderungen zum Themenbereich Schattenwurf, da die vier Anlagenstandorte aufgrund der beantragten Änderungen auch unter Berücksichtigung der marginalen Änderungen der baulichen Abmessungen unverändert bleiben.

Eine optisch bedrängende Wirkung liegt nach Maßgabe des § 249 Abs. 10 BauGB nicht vor.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in der Anlage 3 Nr. 2.2 zum UVPG definierten Qualitätskriterien, wie z. B. Boden, Wasser, Flora/Fauna, Landschaftsbild usw., beeinträchtigt. Das gleiche gilt auch für die in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG definierten Schutzkriterien, wie z. B. Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Eickmeier